



Kanton Graubünden
Gemeinde Susch

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Teilrevision Ortsplanung Val Susasca

Bearbeitungsstand 03. Dezember 2014

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Susch, CH-7542 Susch

Kontaktperson

Martina Peretti, Gemeinderätin

+41 81 860 30 03

susch@susch.ch

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG

Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur

www.stauffer-studach.ch

Orlando Menghini, Projektleitung

+41 81 258 34 48

o.menghini@stauffer-studach.ch

Martin Zahner, Sachbearbeitung

+41 81 258 34 49

m.zahner@stauffer-studach.ch

Erstellung

August 2014

Bearbeitungsstand

3. Dezember 2014

Inhalt

1	Anlass	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Ziel der Revision	4
1.3	Rechtskräftige Nutzungsplanung	4
2	Verfahren	5
2.1	Vorprüfung	5
2.2	Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	5
2.3	Gemeindeversammlung	5
3	Grundlagen	5
3.1	Aue	5
3.2	Gewässerraum	5
4	Inhalte der Nutzungsplanung	6

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

Seit November 2010 wird in der Gemeinde Susch ein neu erstelltes Kleinwasserkraftwerk mit der Zentrale in «Sot Ruinas» betrieben. Die Wasserfassung liegt in der Val Susasca bei «La Jenna» auf rund 1780 m ü.M. Im Rahmen der Erteilung der Konzession für das Kleinwasserkraftwerk im Juni 2009 wurden unter anderem NHG-Ersatzmassnahmen im Bereich oberhalb der Fassung festgelegt. Insbesondere wurde die Einstellung des Kiesabbaus in den Gebieten «Chant Blau» und «Blaisch Bella» samt Wiederherstellung des Geländes und der Flusslandschaft verfügt. Die Gemeinde wurde dabei verpflichtet, die NHG-Ersatzmassnahmen bis zur Kollaudation der Kraftwerksanlage zu realisieren und rechtlich zu sichern (vgl. RB Nr. 642 vom 23. Juni 2019, S. 19). Die Kollaudation und Inbetriebnahme des Wasserkraftwerks erfolgte mit Verfügung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements vom 7. Februar 2012. Die NHG-Ersatzmassnahmen wurden umgesetzt. Ausstehend ist lediglich noch deren rechtliche Sicherung.

1.2 Ziel der Revision

Die im Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan festgelegten Abbau- und Materiallagerzonen «Chant Blau» und «Blaisch Bella / Blaisch dal Piz dal Ras» sind aufzuheben und die Aue von nationaler Bedeutung A-187 «Blaisch dal Piz dal Ras» ist einer Naturschutzzone zuzuweisen.

1.3 Rechtskräftige Nutzungsplanung

Die Ortsplanung der Gemeinde Susch stammt im Wesentlichen aus dem Jahre 1991 (genehmigt mit Regierungsbeschluss [RB] Nr. 2954 vom 1. Dezember 1991). Im Raum «Blaisch dal Piz dal Ras / Chant Blau» wurden 1994 (RB Nr. 819 vom 12. April 1994) im Rahmen einer Teilrevision zwei Abbau- und Materiallagerzonen detailliert festgelegt.

Die Gemeinde Susch beschäftigt sich seit 2010 an einer Gesamtrevision der Ortsplanung. In der Zwischenzeit wurde die Fusion der Gemeinde Susch mit den Gemeinden Lavin und Zerneß zur neuen Gemeinde Zerneß auf den 1. Januar 2015 beschlossen. In der Folge hat der Gemeindevorstand beschlossen, die bereits weit gediehene Totalrevision der Ortsplanung Susch zu sistieren und den Abschluss der Arbeiten der neuen Gemeinde Zerneß zu überlassen.

Die im Rahmen der Konzessionserteilung des Kleinwasserkraftwerkes Val Susasca eingegangene Verpflichtung der Sicherung der NHG-Ersatzmassnahmen soll jedoch von der Gemeinde Susch noch vor der Fusion im Rahmen einer vorgezogenen Teilrevision vollzogen werden.

2 Verfahren

2.1 Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde gestützt auf Art. 12 der Kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 28. November 2014 hat das ARE die Vorlage grundsätzlich positiv beurteilt. Es wurde lediglich eine geringfügige Verkleinerung der Naturschutzzone im Bereich des bestehenden Holzlagerplatzes angeordnet.

2.2 Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Die Revisionsvorlage wurde gestützt auf Art. 13 KRVO während der Zeit vom 23. Oktober bis 22. November 2014 öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage diente zur Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen. Während dieser Zeit konnten Grundeigentümer und andere Interessierte schriftliche Abänderungs- oder Ergänzungswünsche an den Gemeindevorstand richten. Von dieser Möglichkeit wurde nicht Gebrauch gemacht.

2.3 Gemeindeversammlung

Am 27. November 2014 hat die Gemeindeversammlung den revidierten Zonenplan beschlossen. Die vom ARE am 28. Nov. 2014 angeordnete geringfügige Verkleinerung der Naturschutzzone wurde nachträglich korrigiert und im Publikationstext zur Beschwerdeauflage bekannt gegeben. Da die Änderung lediglich Land der Gemeinde (politische und Bürgergemeinde) betrifft und keine Nutzungsbeschränkung zur Folge hat sind keine weiteren Grundeigentümer über die Änderung zu benachrichtigen.

3 Grundlagen

3.1 Aue

Oberhalb der Wasserfassung «La Jenna» bis zur bestehenden Abbau- und Materiallagerzone «Chant Blau» liegt die Aue A-187 «Blaisch dal Piz dal Ras» von nationaler Bedeutung. Die Abgrenzung der Aue wurde vom Amt für Natur und Umwelt aufgrund der neuen Situation nach Realisierung der NHG-Ersatzmassnahmen neu abgegrenzt. Der Schutz dieser Aue wird mit einer Naturschutzzone sichergestellt. Gleichzeitig wird die bestehende Landschaftsschutzzone aufgehoben.

3.2 Gewässerraum

Das Gebiet liegt nach landwirtschaftlichem Produktionskataster im Sömmerungsgebiet. Gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. a der Gewässerschutzverordnung kann somit, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, auf die Festlegung des

Gewässerraums verzichtet werden. Im vorliegenden Fall kann demzufolge auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden.

4 Inhalte der Nutzungsplanung

Die vorliegende Revision beschränkt sich grundsätzlich auf die Aufhebung der Abbau- und Materiallagerzonen und die Bezeichnung der Aue von nationaler Bedeutung als Naturschutzzone. Im Übrigen bleibt die rechtskräftige Zonenordnung unverändert mit folgenden Ausnahmen:

- Im rechtskräftigen Zonenplan ist die Abbau- und Materiallagerzone als Grundnutzung ausgeschieden. Als Folge der Aufhebung dieser Zone muss ersatzweise eine neue Zone der Grundnutzung festgelegt werden. Gestützt auf die Systematik des rechtskräftigen Zonenplans drängt sich eine Zuweisung dieser Flächen zur Landwirtschaftszone auf.
- Die rechtskräftige Landschaftsschutzzone wird aufgehoben. Mit der Ausscheidung der Naturschutzzone ist diese Landschaftsschutzzone nicht mehr erforderlich.

Es wird schliesslich Sache der nachfolgenden Totalrevision der Ortsplanung sein, die übrigen Inhalte der Grundordnung (Wald, Landwirtschaft, Erfassungsbereiche, Gefahrenzonen, Erschliessung usw.) in diesem Gebiet umfassend anzupassen.

Chur, 4. September / 3. Dezember 2014

Stauffer & Studach Raumentwicklung, mz/om